

RS UVS Kärnten 1994/05/19 KUVS- 563-601/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

Rechtssatz

Nach der neuen Rechtslage gilt die erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 bis 4 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 erst dann, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist, - Ausnahme Bestellung auf Verlangen der Behörde nach § 9 Abs 2 VStG - wobei diese Regelungen nicht für Übertretungen gelten, die nach dem 1.4.1993 - Wirksamkeit der neuen Rechtslage - begangen wurden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at